



**Fassung Landsgemeinde
Landsgemeindebeschluss zur Revision der
Kantonsverfassung
(Zwangsmassnahmengericht und
Vermittlerämter)**

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **101.000**
Aufgehoben: –

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Änderung Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I. Rh. vom 24. November 1872:

Art. 33 Abs. 7 (geändert)

⁷ Die Bezirke können für die Wahl der Bezirksräte, der Mitglieder des Bezirksgerichts und der Vermittler eine höchstens vierjährige Amtsdauer beschliessen.

Art. 38 Abs. 1 (geändert)

¹ In jedem Bezirk besteht je ein Vermittleramt. Die Bezirksgemeinde wählt einen Vermittler. Das Nähere über Organisation, Geschäftsführung und Funktion des Vermittlers als Organ der Rechtspflege wird durch die Gesetzgebung bestimmt.

Art. 39 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (neu)

² Dem Bezirksgericht gehören neben dem Präsidenten die von den Bezirks-
gemeinden gewählten Richter an. Für den Einsatz von Zwangsmassnah-
menrichtern kann der Grosse Rat eine interkantonale Vereinbarung ab-
schliessen.

³ Die Organisation des Bezirksgerichts wird durch das Gesetz bestimmt.

Art. 44 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu)

¹ Die Mitglieder der Gerichte dürfen nicht gleichzeitig mehr als einer richterli-
chen Behörde im Kanton angehören.

² Die Mitglieder der Standeskommission, des Grossen Rates sowie die Be-
zirksräte können keiner richterlichen Behörde im Kanton angehören.

³ Berufsmässige Parteivertreter sind als Vermittler nicht wählbar.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Standeskommission legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Be-
schlusses fest.